

**Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für offene Ganztagschulen des Märkischen Kreises  
vom 01.06.2023**

Auf Grund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.2.2005 (GV. NRW. S. 102) und § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz – KiBiz – Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – vom 3.12.2019 (GV. NRW. S. 877) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises am 01.06.2023 folgende Beitragssatzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Angeboten an den Förderschulen des Märkischen Kreises nach dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I.

Die Elternbeiträge werden durch Bescheid des Märkischen Kreises als Schulträger festgesetzt und erhoben.

**§ 2**

**Angebote**

Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Angebotsstruktur und die Angebotszeiten ergeben sich aus den schulspezifischen Konzepten der einzelnen offenen Ganztagschule.

Die Angebote sind schulische Veranstaltungen i.S. der schulrechtlichen Vorschriften.

**§ 3**

**Anmeldung, Abmeldung und Ausschluss**

(1) Die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschule ist von den Eltern vor Schuljahresbeginn (01.08.) bei den jeweiligen offenen Ganztagschulen schriftlich zu beantragen.

Die Anmeldung eines Kindes bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07).

(2) In begründeten Fällen sind unterjährige An- und Abmeldungen, z.B. aufgrund von Wohnort- oder Schulwechsel oder unvorhersehbaren Förder- und Betreuungsbedarfen und der Ausschluss von Schülerinnen und Schülern, z.B. aufgrund unregelmäßiger Teilnahme, fehlender Zahlung von Elternbeiträgen möglich.

(3) Über die Aufnahme eines Kindes in die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagschule, über unterjährige An- und Abmeldungen sowie den Ausschluss entscheidet der Schulleiter der jeweiligen Schule im Einvernehmen mit dem Schulträger.

Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit Plätze vorhanden sind.

## **§ 4**

### **Beitragspflicht und Fälligkeit**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern des Kindes. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, wobei die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen ausreicht.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule zu Beginn des Schuljahres. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagschule aufgenommen oder endet die Teilnahme im laufenden Schuljahr infolge von Abmeldung oder Ausschluss, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate, zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt oder die Teilnahme endet, wird in voller Höhe berechnet.

## **§ 5**

### **Elternbeitrag für die außerunterrichtlichen Angebote**

(1) Der Elternbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

<u>Einkommensstufen</u>	<u>Beitrag monatlich für 1 Kind</u>
bis zu 30.000,00 €	0,00 €
bis zu 40.000,00 €	34,47 €
bis zu 50.000,00 €	55,62 €
bis zu 60.000,00 €	76,78 €
bis zu 70.000,00 €	97,94 €
bis zu 80.000,00 €	119,10 €
bis zu 90.000,00 €	140,25 €
bis zu 100.000,00 €	161,41 €
bis zu 110.000,00 €	182,57 €
bis zu 125.000,00 €	203,73 €
über 125.000,00 €	215,00 €

Ab dem 01.08.2023 erhöht sich die Höchstgrenze jährlich zum Schuljahresbeginn – kaufmännisch gerundet – um jeweils 3 %.

Pflegeeltern gemäß § 33 SGB VIII zahlen einen monatlichen Beitrag in Höhe von 20,00 €.

(2) Nehmen zwei oder mehr Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen des Märkischen Kreises teil, so wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Weitere Kinder sind beitragsfrei.

(3) Der Elternbeitrag ist für 12 Monate eines jeden Schuljahres zu entrichten. Er wird am 1. eines jeden Monats fällig. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten sowie 1 Woche in den Osterferien, 3 Wochen in den Sommerferien und 2 Wochen in den Herbstferien abgegolten.

(4) Für das Mittagessen werden gesonderte Beiträge erhoben.

## **§ 6**

### **Bemessungsgrundlage**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit herangezogen. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus § 5 dieser Satzung. Im Fall des § 4 Abs. 1 Satz 3 ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Märkischen Kreis (Fachdienst Schulverwaltung) schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensstufe für die Elternbeiträge zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(3) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Nicht hinzuzurechnen sind das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz bzw. das dieses ersetzende Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 EUR monatlich.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 vom Hundert der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Maßgebend für die Ermittlung des monatlichen Elternbeitrages für das jeweilige Schuljahr ist zunächst das Einkommen in dem vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzu zu rechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Im Falle einer Änderung der Einkommensverhältnisse ist am Ende des Schuljahres bzw. ab Kenntnis im Wege einer Gesamtbetrachtung für das jeweilige Schuljahr festzustellen, ob der auf Grund der Prognose nach den Sätzen 1 bis 3 ermittelte Elternbeitrag sich nachträglich als zutreffend erweist. Gegebenenfalls sind Beiträge nachzufordern bzw. zu erstatten. Der Elternbeitrag ist dann für das ganze Schuljahr neu festzusetzen.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.